

Abs. 2 des Vorentwurfes von 1916 mit schärferer Strafe den Täter, der eine unmündige Person « verkuppelt », womit das gewinnsüchtige Vorschubleisten zu jeder Art von Unzucht — nicht bloss zu gewerbsmässiger — gemeint war. Es muss auf einem Versehen beruhen, dass der französische Text dieser Bestimmung dem Art. 177 nicht angepasst wurde, sondern entsprechend der überholten Auffassung, dass Kuppelei gewinnsüchtiges Vorschubleisten zu *gewerbsmässiger* Unzucht sei, die Fassung beibehielt, wonach die unmündige Person der « prostitution » ausgeliefert worden sein müsse. Blosses Versehen ist es auch, dass dieser Ausdruck in das Gesetz kam. Es fehlen Anhaltspunkte, dass man die gewerbsmässige Verkopplung Unmündiger nur dann von Art. 199 Abs. 2 StGB habe erfassen lassen wollen, wenn die unmündige Person die vom Kuppeler geförderte Unzucht gewerbsmässig betreibt.

Auch ist nicht zu ersehen, welche Gründe den Gesetzgeber hiezu bewogen haben könnten, sieht er doch im Falle der einfachen Kuppelei nach der Fassung in allen drei Amtssprachen einen Strafschärfungsgrund allein schon in der Unmündigkeit der verkuppelten Person, nicht erst darin, dass diese *gewerbsmässiger* Unzucht ausgeliefert worden ist. Da die Unmündigkeit der verkuppelten Person die einfache Kuppelei auszeichnet (Art. 198 Abs. 2), ist es folgerichtig, dass das Gesetz auch bei gewerbsmässiger Kuppelei schon die Unmündigkeit des Opfers als Strafschärfungsgrund genügen lässt (Art. 199 Abs. 2, deutscher Text), nicht ausserdem Prostitution der Verkuppelten verlangt. Dass schon das Merkmal der Gewerbsmässigkeit der Kuppelei den Strafraumen hinaufsetzt (Art. 199 Abs. 1), ist kein Grund, die weitere Schärfung bei Unmündigkeit des Opfers nur eintreten zu lassen, wenn dieses *gewerbsmässiger* Unzucht ausgeliefert wird. Sonst stünden auf einfacher Verkopplung Unmündiger zu nicht gewerbsmässiger Unzucht wahlweise Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Gefängnis nicht unter drei Monaten (Art. 198 Abs. 2) und auf gewerbsmässiger Verkopplung Unmündiger zu nicht gewerbsmässiger

Unzucht wahlweise Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Gefängnis nicht unter sechs Monaten, nebst Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 199 Abs. 1). Die Gewerbsmässigkeit der Kuppelei hätte hier also bloss zur Folge, dass die Mindeststrafe von drei auf sechs Monate erhöht würde und der Täter in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden müsste, während das Gesetz, wie der Vergleich der Strafraumen von Art. 198 Abs. 1 und Art. 199 Abs. 1 zeigt, doch sonst der Gewerbsmässigkeit der Kuppelei viel grösseres Gewicht beilegt. Es wäre nicht zu verstehen, warum das gewerbsmässige Handeln des Täters bei Verkopplung Mündiger so schwer wiegt, wenn es die Verkopplung Unmündiger zu einfacher Unzucht verhältnismässig so wenig erschweren würde und es erst bei Verkopplung Unmündiger zu gewerbsmässiger Unzucht voll in die Wagschale geworfen werden sollte. Der deutsche Text des Art. 199 Abs. 2 ist im System der Strafraumen der Art. 198 und 199 folgerichtig, die romanischen Fassungen dagegen sind es nicht.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 16. Juni 1950 gegenüber Rosa Wingeier aufgehoben und die Sache zur Anwendung von Art. 199 Abs. 1 und 2 StGB an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**51. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Dezember 1950 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Morgenthaler.**

*Art. 303 StGB.* Wer die Anschuldigung bloss für *möglicherweise* falsch hält, erhebt sie nicht wider besseres Wissen.

*Art. 303 CP.* Celui qui admet que sa dénonciation est *peut-être* fausse ne sait pas innocente la personne dénoncée.

*Art. 303 CP.* Chi avverte che la sua accusa è forse falsa non sporge denuncia mendace.

*Aus den Erwägungen :*

Nach Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist strafbar, « wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen ». Mit den Worten « wider besseres Wissen », die auch zur Umschreibung des Tatbestandes der Verleumdung (Art. 174 StGB) verwendet werden, verlangt das Gesetz, dass der Täter sich der Unwahrheit der Beschuldigung bewusst gewesen sei. Damit wird die Bestrafung ausgeschlossen, wenn er bloss für möglich gehalten hat, dass die Beschuldigung falsch sei. Gewiss erfordert auch der Vorsatz nach Art. 18 Abs. 2 StGB Wissen und Willen des Täters, und dennoch nimmt die mit BGE 69 IV 78 eingeleitete ständige Rechtsprechung an, vorsätzlich handle schon, wer mit dem bloss als *möglich* vorausgesehenen Erfolge einverstanden ist. Trotz dieser ausdehnenden Auslegung des Vorsatzbegriffes rechtfertigt es sich aber nicht, auch den Worten « wider besseres Wissen » den weiten Sinn zu entnehmen, den die Beschwerdeführerin befürwortet. Wer bloss weiss, dass eine Behauptung *möglicherweise* falsch ist, stellt sie nicht wider besseres Wissen auf. Die erwähnten Worte wären in Art. 303 überflüssig, wenn sie nicht etwas mehr verlangen würden, als was schon zum Vorsatz gehört, denn dass dieser auf die Beschuldigung eines « Nichtschuldigen » gerichtet sein muss, ergibt sich — im Gegensatz zu Art. 174 — schon aus der Umschreibung des objektiven Tatbestandes in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2. Auch der Tatbestand des Art. 174 hätte einfacher umschrieben werden können, wenn man das eventuelle Wissen um die Unwahrheit der Behauptung hätte genügen lassen wollen, z. B. mit den Worten: « Wer jemanden wahrheitswidrig ... beschuldigt oder verdächtigt. »

Dieser Auslegung widerspricht das von der Beschwerdeführerin angerufene Urteil des Kassationshofes vom 15. September 1950 i. S. Füchter nicht. Dort stand fest,

dass die Täterin sich der Unwahrheit der Äusserung bewusst gewesen war, und fragte sich bloss, ob sie sie in der Absicht getan habe, eine Strafverfolgung gegen die Beschuldigte herbeizuführen. Nur in dieser Richtung erklärte der Kassationshof den Eventualvorsatz (die Eventualabsicht) als genügend.

Auch kriminalpolitische Gesichtspunkte lassen sich nicht zugunsten einer andern Auslegung anführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine nicht von Art. 303 erfasste falsche Anschuldigung bei einer Behörde als üble Nachrede im Sinne des Art. 173 StGB strafbar sein (BGE 69 IV 115). Diese Bestimmung wird regelmässig zutreffen, wenn der Täter zwar nicht wider besseres Wissen, aber mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Desgleichen können andere unwahre ehrenrührige Äusserungen, die bloss mit Eventualvorsatz getan werden und deshalb nicht unter Art. 174 fallen, nach Art. 173 gesühnt werden.

**52. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 3. November 1950 i. S. Ammann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

*Art. 237 Ziff. 2 StGB.* Subjektive Merkmale der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs.

*Art. 237 ch. 2 CP.* Eléments subjectifs de l'infraction.

*Art. 237 cifra 2 CP.* Elementi soggettivi del perturbamento per negligenza della circolazione pubblica.

Ammann, der mit einem Personenautomobil einen Radfahrer überholen wollte, schloss an einer Stelle, wo dieser wegen am Strassenrande stehender Fahrzeuge nicht Platz machen konnte, ganz nahe auf und drängte durch heftiges Hupen ungeduldig nach. Nachdem der Engpass durchfahren war, fuhr er neben den Radfahrer und drängte ihn bewusst und gewollt an den rechten Strassenrand und zwang ihn zum Absteigen indem er das Automobil allmählich nach rechts lenkte und schliesslich kurz anhielt. Er wollte den Radfahrer « erziehen ». Das Amtsgericht